Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/3/2 7Ob299/04b, 7Ob177/14a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.2005

Norm

StVO §4 Abs5
VersVG §6 Abs3

Rechtssatz

Da aber nicht jede Übertretung des § 4 Abs 5 StVO für sich alleine schon eine Verletzung der Aufklärungspflicht darstellt, muss der Versicherer eine konkrete Verdachtslage beweisen, die infolge Unterlassen der Anzeige objektiv im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 299/04b
  Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 299/04b
- 7 Ob 177/14a
  Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 177/14a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119960

Im RIS seit

01.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at